

Neichssportabzeichen

Deutsche Reichsauszeichnung für Leibesübungen

Bestimmungen für Frauen

Reichssportamt

Berlin-Charlottenburg 9, Saus des Deutschen Sports, "Reichssportseld" Fernruf: 99 62 11. Telegrammanschrift: Reichssport Berlin

20000. 10 40 22.

Bestimmungen.

1. Der Reichssportsührer verleiht als amtliche Auszeichnung für vielseitige Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen das Neichssportabzeichen.
Die Auszeichnung ist ein Sportehrenzeichen im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzl. I S. 725) und untersteht den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den hierzu erlassenen Ausführungs-

2. Das Reichssportabzeichen fordert eine fünffache Gutleiftung und sett hierzu das Bestehen von bestimmten Leistungsprufungen auf Berz- und Lungenkraft, auf Spannfraft, auf den Befit von Rorperfertigfeit, Schnelligfeit und Ausdauer voraus.

3. Der Zweck des Reichssportabzeichens ist, Anreiz zu geben zur Erreichung der für die Bolkskraft notwendigen hochgesteigerten körperlichen Allgemeinausbildung und zur Bewahrung dieses Körperkönnens bis ins reise Alter.

4. Das Reichssportabzeichen wird in drei Rlassen, in Bronze, Silber (verfilbert)

und Bold (vergoldet) verliehen.

Die Auszeichnung in Bronze erwirbt, wer nach Bollendung des 18. Lebensjahres bis zur Erreichung bes 28. Lebensjahres die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

Die Auszeichnung in Silber erwirbt,
a) wer nacheinander in 6 Jahren, einerlei ob diese ununterbrochen aufeinanderfolgen oder nicht, jedesmal die fünf gesorderten Leistungen
innerhalb von 12 Monaten ersüllt,

wer das 28. Lebensjahr überschritten hat und bis zur Erreichung seines 36. Lebensjahres die fünf gesorderten Leiftungen innerhalb von

12 Monaten erfüllt.

Die Auszeichnung in Gold ermirbt,

a) wer das Reichssportabzeichen in Silber besitt und nacheinander in weiter folgenden 5 Jahren jedesmal die fünf geforderten Leiftungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt,

wer das 36. Lebensjahr überschritten hat und die fünf geforderten Leiftungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

5. Das Reichssportabzeichen tann erwerben, wer unbescholten und beutschen bzw. artvermandten Blutes ift und

a) das 18. Lebensjahr vollendet hat, b) die geftellten Bedingungen erfüllt.

6. Die Prüfungen sind in fünf Gruppen gegliedert. In jeder Gruppe hat Die Bewerberin um das Reichssportabzeichen nach Bahl eine ber vorgeschriebenen Prüfungen auszuführen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Wer die Absicht hat, sich um das Reichssportabzeichen zu bewerben, meldet sich bei einem Turn- oder Sportverein oder bei der seinem Wohnort zunächsgelegenen Ortsgruppe des NS Keichsbundes sür Leibesübungen. Hier erhält er das Urfundenhest gegen Erstattung von RW. 1.— und Porto und ersährt, an welchen Tagen und wo die einzelnen Prüsungen abgenommen werden bzw. wo er die Wöglichseit hat, sich auf die Ersüllung der Bedingungen vorzubereiten.

2. In das Urkundenheft ist das Lichtbild der Bewerberin einzukleben; serner sind die Personalangaben deutlich lesbar mit Tinte einzutragen. Die Richtigkeit des Lichtbildes, der Personalangaben und der eigenhändigen Unterschrift ist vor Beginn der Prüfungen durch eine amtliche Stelle des Staates oder der Partei

bzw. durch die Ortsgruppe des NSR2 zu beglaubigen. Die Bewerberin hat zu diesem Zwed einen Personalausweis vorzulegen.

3. Die Ortsgruppen des NSRS errichten besondere Anmelbeftellen und geben den örtlichen Berhaltniffen entsprechend Gelegenheit, die einzelnen Prüfungen abzu-legen. In Orten, die feine Orisgruppe des NSR2 haben, übernehmen die örtlichen Bertreter des NSAL (Bereinsführer) diese Aufgabe.

4. Alle Prüfungen müssen von mindestens zwei ausdrücklich hierzu berechtigten Richtern abgenommen werden. Das Prüfungsergebnis muß von diesen bei der Abnahme zugegen gewesene Sportzeugen unmittelbar nach Ausführung der Ulebung in das Urkundenhest eingeragen und durch Namensunterschrift beglaubigt werben. Dabei ift ermunicht, daß nicht beibe Rampfrichter dem Berein der Bewerberin angehören.

Unter erfüllter Bedingung ist die erzielte Leistung genau anzugeben, also nicht z. B. "Gruppe 5 Schwimmen", sondern "indem sie 1000 m in 27 Minuten 38,8 Sek. in stehendem Wasser schwimmend zurücklegte". Alle Leistungen, die nach Zeit gemessen werden, sind unter Verwendung von Stoppuhren sestzustellen.

Neber eine etwaige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung entscheibet die prüfende Stelle. Bei Turn-, Sprung-, Burf- und Stofiübungen können bis drei Berfuche zugelaffen merden.

orei Verjuche zugelassen werden.
Es ist unzulässig, daß bei Ableistung längerer Lauf- bzw. Schwimmstrecken gleichzeitig kürzere Strecken sür eine andere Uebungsgruppe gewertet werden. Für jede Strecke ist gesonderter Start vorgeschrieben.
Das von den Prüfern in das Urkundenhest eingetragene und unterschriebene Prüfungsergebnis ist von der die Prüfung leitenden Stelle durch Abstempelung mit dem Dienssischenel zu bestätigen und von der Bewerberin durch ihre eigenhändige Unterschrift anzuerkennen.

Alle Prüfungen für das Reichssportabzeichen müssen öffentlich möglichst unter vorheriger Ankündigung in der Presse stattfinden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Prüsungen im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts an öffentlichen Lehranstalten.

Die Abnahme der Prüfungen ift gebührenfrei.

Bei öffentlichen Bettkampfen ausgeführte llebungen können für die Bewerbung um das Reichssportabzeichen angerechnet werden, wenn die hierzu vorgeschriebenen Mindestleistungen erzielt und die Ergebnisse schriftlich niedergelegt wurden. Die betreffende Bewerberin hat ihr Urkundenhest sofort, mindestens im Laufe von acht

Tagen, bem Schiedsgericht vorzulegen.

5. hat die Bewerberin alle funf Prufungen bestanden, so streicht fie auf der vorletten Seite des heftes an, welche Rebenformen (Borftednadel, Tuchabzeichen) fie auger bem Abzeichen felbst municht und übergibt das heft der die Prufung leitenden Stelle unter gleichzeitiger Zahlung der vorgeschriebenen Gebuhren. Diese Stelle überprüft die Bewerbung und leitet das Buch an das Reichssportamt weiter. Nach Bollziehung ber Berleihung der Auszeichnung und Unterspringung der Berleihungsurfunde durch den Reichssportsührer sendet das Reichssportant das bestätigte Urkundenheft zusammen-mit dem verliehenen Abzeichen an den Einsender

Zur Abnahme der Prüfungen sind berechtigt:

a) Die von den Gauen des NSAL vorgeschlagenen und von den Rachamteleitern bam. Berbandsführern bestätigten Kampfrichter des NSRL.

Das Prüsungsrecht erstreckt sich jeweils nur auf den im Ausweis bezeichneten Geltungsbereich und ausschließlich auf die im Ausweis genannten ipportlichen Fachgebiete. Die erteilte Berechtigung gilt ferner nur insoweit, als die Prüsungsabnahmen in Zusommenarbeit mit den Ortsgruppen des RERE an Orten, in benen feine Ortsgruppe besteht, mit ben von den ort-